

Das Bürgerbuch von Gallneukirchen

Franz Jäger, Gallneukirchen.

Unter den leider sehr wenigen Schriften, die das Gallneukirchner Marktarchiv noch enthält, befindet sich ein großer, gehefteter Band, der den Titel trägt: „Das Buch des Bürgerrechtes und der bürgerlichen Aufnahme. Errichtet von Jakob Kroiß, bürgerlichem Bäckermeister und dormaligem Markttrichter. Anno 1807.“ Es enthält 370 Bogenseiten und ist, von drei leeren Blättern abgesehen, teils beiderseitig, teils nur auf den Vorderseiten beschrieben. Fast die Hälfte des Buches ist in sehr schönen, ebenmäßigen Zügen vom obigen Markttrichter Jakob Kroiß geschrieben; er besaß das Haus Nr. 113, heute Schlosser Adalbert Schütz. In den Jahren 1794 und 1795 scheint Kroiß in den Pfarrmatriken als Lottokollekteur, bezw. als Spitalamtsverwalter auf. Im Bürgerbuch reichen seine Eintragungen bis Dezember 1808; im Kriegsjahre 1809 starb Kroiß; die Eintragungen von 1810 bis 1830 hat der Markttrichter Siegmund von Hueber geschrieben, der im Jahre 1809 den Markt rettete, als der bayrische General Wrede ihn einäschern wollte. Hueber ist auch dadurch bekannt, daß er nach der Abstiftung des Bauernadvokaten Kalchgruber zum Vormund von dessen Kindern bestellt wurde.

Was enthält nun das Buch? Zunächst hat Markttrichter Kroiß etwas abgeschrieben über den „Ursprung und den Anfang der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Endzweck“, sodann über „Die wesentlichen Pflichten eines Bürgersmannes“. Darauf folgt ein längerer Abschnitt mit dem Titel:

„Bürgers-Aufnahme

derjenigen, die als neue Bürger eintreten, das Bürgerrecht zahlen und wünschen, in die bürgerliche Gemeinschaft einverleibt und aufgenommen

zu werden.“ Dieser Abschnitt enthält die Ansprachen, die bei der Aufnahme eines Bürgers gehalten wurden. Zunächst verlas der Marktrichter allgemeine Verhaltensvorschriften für den Bürger: Er hat dem Marktrichter Gehorsam zu leisten, ihm mit Schätzung und Liebe entgegenzukommen. Er soll sich bei Vorrufung und überhaupt bei allen richterlichen Vorfällen nicht grober und rauher Ausdrücke bedienen, sondern, wenn er in seinem Rechte gekränkt zu sein glaubt, mit Gelassenheit und in geziemender Art seine Beschwerde vorbringen. Sehr schön und beherzigenswert ist das, was über das Verhältnis zu Mitbürgern und Nachbarn gesagt wird: „Ein Bürgersman muß mit allen seinen Mitbürgern und besonders mit Nachbarsleuten gut, aufrichtig und friedlich leben; sie schätzen und ohne Ursache nie beleidigen; nichts Übles und Unwahrhaftes — und wenns auch wahr wär — nie nachreden; sie ehender verteidigen und als guter Nachbar sie ehender warnen, als ihre Fehler aufzudecken.“ Auch was über die Pflicht als Hausvater gesagt wird, ist wert, wörtlich angeführt zu werden: „Er muß seine Kinder ehrlich und christlich auferziehen, nichts Unbilliges leiden (= nichts Unrechtes gestatten); ihnen (den Kindern) und seinen Untergebenen mit gutem Beispiel vorgehen; keine verdächtigen Leute im Hause nicht aufhalten (= behalten); recht und gerecht im allem handeln und einen solchen Lebenswandel führen, welchen sowohl die göttlichen als weltlichen Gesetze vorschreiben, und uns würdig machen: gute und rechtschaffene Mitbürger als auch Christen genennet zu werden.“

Auf diese allgemeine Belehrung folgte eine direkte Ansprache des Marktrichters an den neu aufzunehmenden Bürger:

Geehrter N. N.!

Bevor du noch — nach dem gewöhnlichen und löblichen deutschen Gebrauch — als künftiger Mitbürger mir Marktrichter, den zwei Herren Beisitzern und diesen zwei Zeugen das Handgelübde ablegest, wodurch dir das Bürgerrecht und alle mögliche Hilfe von mir und den gegenwärtigen Beiständen zugesichert wird, so vernimm

noch zum letzten male und beantworte mir mit aufrichtigem Ja oder Nein folgende Fragen:

Willst du unser Freund, Bruder und Mitbürger sein? Hast du als rechtschaffener Mann und guter Christ die wahre Liebe zu Gott und deinem Nächsten? Willst du als getreuer Untertan deine rechtmäßige geistliche und weltliche Obrigkeit anerkennen, sie ehren, schätzen, lieben und den ihr schuldigen Gehorsam leisten, auch deine pflichtmäßigen Schuldschulden, wie es sich auf einen rechtmäßigen Mitbürger und guten Untertan gebühret, jederzeit tun und erfüllen?

Willst du auch mich als deinen von der Obrigkeit vorgefetzten Richter anerkennen, mir folgen und gehorsamen, dein Zutrauen auf mich setzen, das anbefohlene Gute tun und das verbotene Böse auch meiden?

Willst du dich mit mir im Namen der ganzen Gemeinde in Beisein der gegenwärtigen Beistände und Zeugen als unser Bruder und Mitbürger von Herzen vereinigen, mich und die ganze Gemeinde lieben, schätzen und gemäß deiner Bekenntnis als durch gute Aufführung uns Ehre machen, mit uns friedlich und einig leben und keinen von deinen Mitbürgern verachten?

Wenn du aber zufälliger Weise mit deinem Mitbürger in einen Handel geratest, bist du auch willig und bereit, dich mit ihm zu versöhnen, auch mich als deinen und deines Bruders Versöhner annehmen und anerkennen?

Willst du, um den lieben Frieden zu erhalten, aus Liebe zu Gott und der Gemeinde meinen Machtpruch annehmen, im widrigen Falle dich der aufgelegten Strafe unterziehen?

Willst du alles das Vorgelesene in Gegenwart der zwei Beistände und Zeugen tun, befolgen und als Gutes und der ganzen Gemeinde Nützliches anerkennen?

Darauf hatte der Bewerber um das Bürgerrecht mit ja oder nein zu antworten und in ersterem Falle gewiß das „Handgelübde“ zu leisten, wenn dies auch nicht mehr eigens angegeben ist.

Nun erhielt der hiemit aufgenommene Mitbürger eine neuerliche Belehrung, die ihn besonders davor warnte, sich über „Kleinere“ zu erheben oder gar sie zu verachten. Es wird sehr nachdrücklich darauf hin-

gewiesen, daß Ansehen und Größe eines Bürgers nicht so sehr in vielem Vermögen und zeitlichen Gütern bestehe als in Fleiß, Aufführung und Rechtschaffenheit. Er solle also durch Fleiß, Ordnung, Sorge, Rechtschaffenheit und Liebe sich bemühen, sowohl von weltlicher als geistlicher Obrigkeit, vom Herrn Marktrichter als auch seinen Mitbürgern den schönen Namen eines ehrenvollen, fleißigen, ordentlichen und liebenswürdigen Bürgermannes zu verdienen.

Schließlich sprach der Marktrichter die zwei Beistände (wir würden heute sagen Gemeinderäte) und die zwei Zeugen an, teilte ihnen mit, daß er den „gegenwärtigen N. N.“ auf Grund seines Gelübdes „durch die von unserer löblichen Obrigkeit Riedegg verliehenen Gewalt und Vollmacht zu unserem Mitbürger an- und aufgenommen und der bürgerlichen Gemeinde einverleibt“ habe. Dann fährt er fort: „Zur Zeugnis und Bestätigung dessen, und daß auch wir bereit sind: Ihn von Herzen zu lieben, zu schätzen und alle brüderliche Unterstützung und Hilfe zu leisten — Ihr zwei Männer und Mitbürger als Zeugen! Reichet ihm und mir Eure Hand, um diese bürgerliche Aufnahme, diesen gegenwärtigen neu aufgenommenen Bürgermann jederzeit bezeugen zu können.“

Nachdem sie die Hände zusammengegeben hatten, schloß der Marktrichter die Handlung mit den feierlichen Worten: „Gott der Allmächtige segne und unterstütze uns in unserem beiderseitigen Vorhaben, damit wir dadurch würdig werden, dermaleinst dort im Himmel jener Gemeinde der Auserwählten Gottes als Brüder, Freunde und Mitbürger einverleibt und auf ewig aufgenommen zu werden. Dazu helfe uns Gott Vater, Sohn und Gott Heiliger Geist! Amen.“

Es war jedenfalls ein schöner Brauch, die Aufnahme eines neuen Bürgers so feierlich und eindrucksvoll zu gestalten. Es ist ja richtig, daß die Handlung vielleicht etwas lang und umständlich war, aber sicher war sie besser als der heutige „Brauch“, der auf die Abgabe einer Unterschrift und Bezahlung eines Geldbetrages zusammengeschumpft ist. Aber es heißt, wir Menschen von heute haben keine Zeit für „überflüssige“ Formeln. Und doch, wie viel Zeit haben wir für alberne Kinovorstellungen, für Karten-

piel und andere Nichtigkeiten! Die „Kommunvorstände“, wie sie heute so häßlich genannt werden, sollten sich in Erinnerung an alte Zeiten wieder den schönen Namen Marktrichter beilegen und von den alten Bräuchen retten, was noch zu retten ist. Es gibt im bürgerlichen Leben so wenig Wehestunden, daß um jede Jammer schade ist.

Wenn auch die Aufzeichnung der Gebräuche bei der Bürgeraufnahme in Gallneukirchen verhältnismäßig jung, nämlich erst 125 Jahre alt ist, so ist doch der Gebrauch selbst natürlich viel, viel älter; wir können da als ein Beispiel das Marktbuch von Leonfelden betrachten. Das stammt aus dem Jahre 1485. Auch damals war die Bürgeraufnahme schon feierlich, ja sogar mit einem Eid verbunden. Es heißt: „Der selb neu purger sol dann swern (schwören) pei seinem aid, er welle (wolle) der purger und des markts nuß und frumben (Frommen) trachten und Iern (ihren) schaden wentten (wenden) pey tag und nacht nach seinem vermugen (Vermögen, Können), als Im got sol helffn. Man sol Im auch die bedeutung des aids, wie hernach geschrybn stet, lesen und vorhalten.“ Auf nicht weniger als vier Blättern ist dann geschrieben: Was ein falscher Eid bedeutet. — Dann erst folgt der feierliche Bürgereid.

Bürgerliche Abgaben

Im Gallneukirchner Marktbuch stehen nach den Vorschriften über die Bürgeraufnahme einige Tabellen. Der neuaufgenommene Bürger hatte nämlich einen Geldbetrag zu leisten „zur Bestreitung der allgemeinen Marktauslagen“. Es scheint nun, daß hierin keine richtige, zufriedenstellende Ordnung herrschte. Denn erst am 3. August 1803 stellte Herr Siegmund von Hueber, damals bürgerlicher Gastgeber auf Nr. 35 (heute Mesmer), früher herrschaftlicher Gegenhandler, einen genauen Plan auf, „nach welchem das Bürgerrecht (= Aufnahmestage), Feuerampergeld, Zeugen- und Diener-Geld genommen und sein unabänderliches Verbleiben haben solle.“ Die Tage für Feueramperbeschaffung beträgt durchwegs 1 fl. 30 kr., das Zeugengeld, also die Entlohnung für die zwei bei der Bürgeraufnahme anwesenden Zeugen betrug durchwegs 16 kr. (früher mußte man wohl, wie das Leonfeldner Marktbuch sagt, den Bürgern „etlich Rannndl

3. Minor

Wein, darnach der Wein teuer oder wohlfeil ist“, geben; in Gallneukirchen ist also an die Stelle des wirklichen Trunkes schon das „Trinkgeld“ getreten), das Dienergeld (für die Einberufung) war ebenfalls für jeden Aufnahmswerber mit 8 fr. bemessen. Anders das „Bürgerrecht“; diese „Taxe“ ist nach dem Werte des Hauses abgestuft, es schwankt zwischen 42 fr. und 8 fl. 24 fr. Letzterer Betrag war nur für drei Häuser zu leisten; sie müssen also durch ihre Größe oder durch das darauffastende Gewerbe oder durch zugehörige Grundstücke die wertvollsten gewesen sein. Es sind das Nr. 54, eine Lederei, damals Florian Guster, später Josef Wimmer, dann Johann Watzl gehörig (heute ~~„Seraphisches Liebeswerk“~~), und Nr. 78 sowie Nr. 84, beide damals dem Brauherrn Tobias Obermüller gehörig; das erstere hieß lange Zeit das „Bischöfliche Haus“ und gehört heute dem Bäckermeister Alois Haslinger, das andere ist das Gasthaus Lazelsberger an der Gufen und war ehemals ein Brauhaus. Die zwei anderen Brauereien (Nr. 3, damals Ignaz Schwarz, heute Schuller, und Nr. 108, damals Leopold Kiener, heute „Evangelisches Hospiz“) waren nur mit 6 fl. 21 fr. angesetzt, müssen also damals weniger wert gewesen sein. Der niedrigste Betrag, 42 fr., war nur für ein Haus vorgesehen, nämlich für Nr. 100, samt Nr. 99, damals Barbara Gmaindler gehörig, heute Peterseil in der Lederergasse, ~~jetzt im Besitz der~~ *heute Peterseil*

Eine weitere Tabelle bietet eine Übersicht über das von den Bürgern quartalweise zu zahlende Wachtgeld. Jeder Bürger hatte vierteljährlich 10 fr. für die Nachwächter zu bezahlen, nur die beiden Häuschen Nr. 26 und 27 am Platz (heute Plakolm und Wagner), die einstens zusammengehörten, zahlten die 10 fr. miteinander, also jedes nur 5 fr. Befreit von der Zahlung des Wachtgeldes war die Herrschaft für das Haus Nr. 104, Pfliggerich, heute Diakonissen-Mutterhaus, und für das Spital, Haus Nr. 85, heute niedergerissen; ferner der Markt selbst für das Dienerhaus, Nr. 72, nachmals Rattundruckerei Buchmüller, heute Katharina Stürmer, und für das Haus Nr. 116, ehemals Gemeindefotter (Arrest), damals Totengräberwohnung, heute Uhrmacher Josef Schüh. Dagegen dürfte die Befreiung der Abdeckerei, Haus Nr. 63, auf die Entfernung vom Markte zurückzuführen sein, weil auch das Haus Nr. 86, genannt „beim

+ (Elisabethheim)

++ (heute im Besitz der Frau Schindler)

++ jetzt

Steinmehz", heutiger Besitzer Fellermayr, ebenfalls ein schönes Stück außerhalb des Marktes gelegen, befreit war. Der Nachtwächter brauchte jedenfalls diese „auswärtigen“ Häuser nicht beaufsichtigen, drum zahlten sie auch nichts. Derselbe Grund mag auch die Befreiung des Häuschens Nr. 34 bewirkt haben, es lag im Garten des Hauses Nr. 33 (Besitzer beider Häuser damals Nikolaus Parkowitz, heute Karl Meßmer), und wurde wohl auch von den Nachtwächtern nicht „kontrolliert“. Kein Grund dagegen ist einzusehen, warum das Haus Nr. 76, neben dem „Boar“, heute niedergerissen, kein Wachtgeld zahlte, vielleicht war der damalige Besitzer selbst ein Nachtwächter. — Befreit war auch der jeweilige Markttrichter, dagegen zahlen „der Herr Pfarrer und der Herr Schulmeister zwar ein Wachtgeld, aber nicht dem Markttrichter, sondern den Wächtern selbst, wofür sie die gewöhnlichen Nachtstunden bei ihnen ausrufen müssen. Der hochwürdige Herr Pfarrer zahlt alle Quartal 18 kr. und der Herr Schulmeister 12 kr.“ — Jedenfalls hatten die „studierten“ Leute damals bessere Nerven als heute, denn jetzt würde wohl kaum einer vierteljährlich 2, bzw. 8 kr. mehr dafür zahlen, daß allständig vor seinen Fenstern der Nachtwächter mit lauter Stimme einen längeren Spruch hersagte, mag dieser noch so schön sein. Eher würde es der so ausgezeichnete für Bosheit oder Sektatur halten, daß gerade er alle Stunden aus dem Schlaf geweckt wird.

Die Gesamteinnahme des Marktes aus den Wachtgeldern ist mit 68 fl. 40 kr. ausgewiesen. Wenn dieser Betrag ganz zur Bezahlung der vier Nachtwächter verwendet wurde, so erhielten sie miteinander für eine Nacht etwas über 11 kr.,¹⁾ es fielen also auf einen nicht ganz 3 kr., dafür mußte jeder eine halbe Nachtwache halten; die ganze dauerte im Sommer (Ostern bis Micheli) von 10 Uhr bis 3 Uhr, im Winter (Micheli bis Ostern) von 9 Uhr bis 4 Uhr. (Es hatten immer zwei Nachtwächter gleichzeitig Dienst.) Die Be-

¹⁾ 1 fl. war damals gleich 60 kr. Ein Zehntelgulden also gleich 6 kr.; ein solches Geldstück hieß also ein „Sechserl“. Diese Benennung des Zehntelguldens wurde noch gebraucht, als der Gulden schon längst 100 kr. hatte, so daß das „Sechserl“ in Wirklichkeit ein „Zehnerl“ war. Ja, ganz abgekommen ist das Wort „Sechserl“ heute noch nicht, es bedeutet ein Zehn-Groschen-Stück.

Wohnungspflege, heute im ehem. Schwab-Haus
+++ (heute niedergerissen)

zahlung ist sehr niedrig, wenn man bedenkt, daß der Gemeindediener nur für die Einladung zu einer Bürgeraufnahme 8 fr. bekam.

Die nächste Tabelle zeigt die Zahlung des Rauchfangkehrergeldes. Sie ist dadurch wertvoll, daß sie die Namen der damaligen Hausbesitzer enthält. Den größten Betrag zahlte das Brauhaus Kiener mit 1 fl. 20 fr.; 1 fl. 15 fr. zahlte das Spital mit seinen vielen Wohnküchen, ebenso die Brauerei Obermüllner, allerdings gemeinsam mit dem „Bischöflichen Haus“. Einen Gulden zahlten das Brauhaus Schwarz, die Schule und das Gasthaus Stingereder, heute Statelm. Die Befreiung war ähnlich wie beim Wachtgeld.

Das bürgerliche Wassertar

In dem folgenden Abschnitt erfahren wir, daß das auf dem Platz stehende Wassertar im Jahre 1801 von Mathias Prammer, Steinmetzmeister zu Weitsdorf Nr. 15, fertiggestellt wurde. Den Auftrag hiezu hatte ihm am 1. Juli 1800 der Markttrichter Jakob Weilnböck, bürgerlicher Weißgerber auf Haus Nr. 111 (heute Franz Hanusch) im Namen der Bürgerschaft gegeben. Das Tar enthält über 300 Eimer und kostete insgesamt 1100 fl. Im Jahre 1898 wurde es ein wenig geändert, indem Kaufmann Johann Poschke, Häuser Nr. 33, 34, 35, die Steinsäule in der Mitte des Tars erhöhen ließ.

Von den Vorschriften, die das Bürgerbuch in betreff des Tars gibt, seien nur einige hervorgehoben: Es soll „gar nichts, besonders keine unreinen Schaffeln, Fasseln, Rudelbretter und allerhand dergleichen Sachen, hineingeworfen, darin Tag und Nacht und die ganze Woche solche gewaigt, dann abgerieben und gereinigt werden. Noch weniger sollen von jemandem keine leinwanthene Kleidungsstücke, am allerwenigsten aber die sogenannten Rindsfexen nicht allein darin, sondern auch nicht heraus gewaschen und gereinigt werden. Endlich sollen sich die Herren Fleischhacker nicht etwa erlauben zu glauben, ihre von geschlachtetem oder getötetem Vieh genommene Darm und Fleck darin putzen und reinigen zu können.“ Der letzte Punkt besagt: „Das Wassertar muß immer voll bleiben und der Überfluß davon muß bei Obermüllner Garten angebrachten Standerling durch- und herausfließen.“ Der Obermüllner-Garten ist beim schon

erwähnten bischöflichen Haus (Nr. 78, Alois Haslinger), dort befand sich tatsächlich bis in unsere Zeit herein ein „Köhl-Brunn“.

Die Feuerordnung

Auf mehr als zwanzig Seiten bringt sodann das Gallneukirchner Bürgerbuch eine Abschrift der Polizeiordnung vom Jahre 1790 samt einigen „Formularzetteln“ („Schimmeln“), und zwar für Bewilligung und Verbot eines Freitanzes und der Überzeit („Verlängerung der Sperrstunde“).

Hierauf folgt auf 24 Seiten die „Feuer-Ordnung“. Die verheerenden Brände des vorausgegangenen Jahrhunderts (1736, 1755, 1773) waren wohl die Ursache für die Ausführlichkeit dieser Anordnungen.

Der erste Abschnitt behandelt die „Vorsichtsmaßregeln zur Verhinderung der Feuerbrunst“ und gibt die aus Weistümern und Tadingbüchlein bekannten Anordnungen wegen Feuerbeschau, Vermeidung aller feuergefährlichen Handlungen, Beschaffung und Instandhaltung der Löschgeräte, nur sind die Maßregeln viel genauer und ausführlicher als in den genannten Rechtsdenkmälern.

Worin die Feuergeräte bestehen sollen, sagt der zweite Abschnitt: „Das Lösch-Geschier und andere Feuer-Gerätschaften.“ Die Anforderungen gehen noch weit über die hinaus, die das Gallneukirchner Weistum vom Jahre 1756 stellt, obwohl dieses ohnehin in der Hinsicht außergewöhnliche Vorschriften gibt. Die Gemeinde selbst hat sich mit langen und kurzen Feuerleitern, mit Haken, Gabeln, Hacken, Krampen, Hohlschaukeln, Bottichen, Fässern und Feuerampfern zu versehen. Außerdem müssen sechs große blecherne Laternen, vier Pfund Biertingkerzen, sechs eiserne Aufhängnägel und ein Hammer vorhanden sein, „um diese bey nächtlicher Zeit in jenen Gassen, wo die wasserfahrenden und -tragenden Leute fahren und gehen, in die Wände einzuschlagen, Laternen daranzuhängen, um denselben leichten zu können“. Jeder vermöglichere Bürger soll sich längstens in zwei Monaten folgende Geräte einschaffen: zwei lange Leitern zum Anwerfen, eine kleine zum Einwerfen, zwei Feuerhacken, zwei Hohlschaukeln, einen Krampen, einen Feuerhaken, eine Ga-

bel, eine Boding, einen Feueramper, drei Laternen mit gehörigen Kerzen, drei Nägel und einen Hammer. Die „kleineren Herren Bürger“ aber sollten sich in drei Monaten wenigstens eine gehörige Feuerleiter, einen Feuerhaken, eine Gabel, eine Hacke, eine Hohlschaufel und eine Laterne, das übrige aber nach und nach einschaffen.

Der dritte Abschnitt führt den Titel: „Die Anstalten zur einer baldigen Entdeckung der entstandenen Feuersbrunst.“ Wer ein Feuer, es sei bedeutend oder unbedeutend, bemerkt, hat alsogleich Lärm zu machen und um Hilfe zu schreien, „anstatt es zu vertuschen und selbst löschen zu wollen, um nicht verraten zu werden“. Bei Nacht ist es die erste Pflicht der Nachtwächter, „auf das Feuer-Auskommen besonders Acht zu haben“. Diese Pflicht sollen sie aufs genaueste erfüllen, „nicht etwa nach Belieben auf die Nachtwacht kommen, die vorgeschriebene Zeit in einer Stunde ausrufen, dann nach Hause begeben oder nach ausgeruffener Stunde sich in verschiedene Winkel oder Tanzhäuser, wie es leider nur gar zu oft schon geschehen, begeben, um da nur zu discurieren, saufen oder schlafen zu können“.

Der vierte Abschnitt spricht „Von den Vorsichten und Anstalten zur Schleinigerlöschung der Feuerbrünste“. Von der richtigen Überzeugung ausgehend, daß ungeordnete Hilfsversuche nur Verwirrung und Schaden stiften, ordnet der Verfasser der Feuerordnung, Markttrichter Kroiß, an, daß alles genau bestimmt, ja aufgezeichnet sein soll: wo sich die Gerätschaften befinden, was jeder zu tun hat. Zweimal im Jahre sollen diese Bestimmungen sowie die ganze Feuerordnung den Einwohnern vorgelesen werden. Von Einzelheiten sei nur erwähnt, daß die Bräumeister alle ihre entbehrlichen Bottiche und Fässer herleihen, daß alle Bürger, die Pferde, Ochsen und Wagen haben, Wasser fahren müssen, daß im Winter bei Bränden auf dem Platz oder in der oberen Gasse sofort das Wasserkar abzudecken ist, damit ihm Wasser entnommen werden kann.

Der fünfte Abschnitt „Von der Anordnung bey dem wirklichen Feuersbrünsten“ bestimmt: Jeder, der Feuersgefahr oder Feuer sieht, muß sofort die Leute in dem betreffenden Hause verständigen, sie allenfalls wecken, in der ganzen Nachbarschaft Lärm machen und „den Stand der Sache dem Markttrichter

so geschwind als möglich anzeigen“. Dieser leitet die Löscharbeiten, die Nachtwächter stehen ihm zur Dienstleistung zur Seite. Zunächst veranlaßt er, daß der Schulmeister das Feuerzeichen mit der großen Glocke gibt. Der Schulmeister bleibt während des Brandes auf dem Turm zur Beobachtung des Brandes, vier Bürger, darunter zwei Viertelmeister, sind ihm dabei behilflich. So oft das Feuer ein weiteres Haus ergreift, soll das mit zehn Schlägen der Zwölfer-Glocke kundgetan werden. Mit einer eindringlichen Ermahnung an alle Bewohner, in Feuergefähr einträchtig, in Ordnung zusammenzustehen und so den ärgsten Schaden vom eigenen Besitz und dem des Mitbürgers abzuwenden, schließt der Abschnitt.

Der nächste und letzte bringt die „Anordnungen besonders in Sommerszeit, wenn das Feuer schon wirklich ausgebrochen“. Wenn das Zeichen mit der großen Glocke gegeben ist, müssen alle Einwohner, soweit sie nicht selbst in großer Feuergefähr stehen, zu Hilfe eilen. Die Zimmerleute haben mit ihren Bandhacken, die Maurer mit ihren eigenen oder den Markt-Feuerhacken zu erscheinen, und wenn sie sehen, daß dem Feuer durch Löschen nicht mehr Einhalt getan werden kann, vorzubrechen; ohne jemand zu fragen oder eine Rücksicht zu nehmen, müssen sie sofort rechts und links, hinten und vorn, wo es die Umstände erfordern, vorbrechen, und wenn es auch nach jeder Richtung zwei, drei und mehrere Häuser sein sollten. Jeder Bürger muß sich diesen Schaden gefallen lassen, um wenigstens die übrigen Häuser zu retten.

„Alle Herren Bürger, Bürgersöhne, Handwerksbursche, Knechte und zu Haus entbehrliche Mannspersonen“ von Haus-Nr. 1—36 erscheinen ebenso wie die von Nummer 81—116 im Friedhof, die ersteren nehmen hier die Feuerleitern, die letzteren die Feuerhacken und Feuergabeln und begeben sich damit zum Feuer oder zu den Häusern, deren Dächer von den Zimmerleuten und Maurern abgebrochen werden. Die Mannspersonen von Nr. 37—80 eilen zum Marktrichter, holen die Feuerampere, um Wasser zu tragen.

Die Leitung des Wasserfahrens hatte Georg Gußbiger von Haus Nr. 40, er läßt mit dem Fuhrwerk der Bürger und des Herrn Pfarrers und des Herrn

Pflegers (diese zwei Herren sind nicht verpflichtet, sondern müssen ersucht werden) bei den drei Bräumeistern die entbehrlichen Fässer, Bottiche und „Schapfen“ holen, um von der Guseu Wasser zum Brandplatz zu fahren.

Da der Markt, trotzdem es im Weistum von 1756 heißt, er solle äußerst beflissen sein, eigene Feuer spritzen anzuschaffen, noch keine solche besaß, mußte der Herr Pfleger gebeten werden, die im Herrschastshause (Nr. 104) befindliche Spritze zu leihen. Sie haben „der Herr Josef G ü n t n e r Nr. 19 und der Herr Johann S t e n g e Nr. 30 zu dirigieren und zu besorgen“. Ihnen stehen zur Arbeit alle Tagwerker im Markte zur Verfügung.

Die Bewohner der in nächster Feuersgefahr stehenden Häuser sollen zunächst „ihren innerlichen Eigentum austragen, sichern und bewahren“, dann aber, wenn es noch geht, zur Rettung ihrer Häuser etwas beitragen, z. B. die Dächer fleißig mit Wasser begießen.

Die Festsetzung eines Feueramtes mit Segen und Opfergang für den 1. Mai beschließt die Feuerordnung.

Die folgenden Blätter bringen auf je einer Seite die Bürgeraufnahmen bis zum Jahre 1830, es sind von 1806 an 135, so daß die 108 Bürgerhäuser in den 25 Jahren außergewöhnlich großen Besitzerwechsel zeigen, über den Durchschnitt ragen insbesondere die Jahre nach den Franzoseneinfällen (1805 und 1809) hinaus, 1806, vom 29. Mai an 7, 1807: 13, 1810: 15, 1811: 9 Bürgeraufnahmen.

So läßt uns auch dieses einfache Buch Einblick tun in die Schicksale unserer Vorfahren, aber auch in ihre Sorge um das Wohl ihrer Heimat, in ihre Liebe zu ihr. Ganz besonders scheint der Markttrichter Kroiß an Gallneukirchen gehangen zu haben, das zeigt nicht nur der Fleiß, den er an das Buch verwendete, das spricht fast aus jeder Seite; er ist ja durchaus nicht nur Abschreiber, sondern oft selbst der Verfasser. Ehre seinem Andenken!

